

# Förderprogramm zur Vereinsentwicklung 2022

im Rahmen der Fördervereinbarung  
„Zukunftssicherung Sport“

## **Besondere Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereins- entwicklung im Kiez**

(gültig ab 01.01.2022)

für die Mitgliedsorganisationen des Landessportbunds Berlin e.V.

Stand: 15.11.2021

unterstützt durch:



Senatsverwaltung  
für Inneres und Sport

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehend Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

## Inhalt

1	Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung .....	2
2	Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
3	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	3
4	Antrags- und Bewilligungsverfahren .....	3
5	Auszahlung.....	4
6	Nachweis der Verwendung .....	4
7	Allgemeine Verwendungsrichtlinien.....	5
8	Inkrafttreten.....	5

## 1 Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

### 1.1

Der Landessportbund Berlin kann aus Mitteln der DKLB-Stiftung und aus Mitteln des Landes im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuwendungen zur Unterstützung der Vereinsentwicklung im Kiez gewähren. Der Landessportbund Berlin fördert Sportvereine und Sportfachverbände beim Aufbau neuer Sportangebote, bei der Ausstattung von Sporträumen, der Organisationsentwicklung, bei der Erschließung neuer Sportflächen sowie bei einem innovativen Einsatz zur Verbesserung der Vereinsstruktur in ausgewählten thematischen Schwerpunkten.

### 1.2

Gefördert werden nachhaltige Personaleinsätze der Sportvereine und Sportfachverbände zur Mitgliedergewinnung und -bindung, insbesondere durch die Erschließung neuer/sozial benachteiligter Zielgruppen und Weiterentwicklung sozialer Knotenpunkte, zum Auf- und Ausbau von Nachbarschaftshilfen und Netzwerken, zum Qualitätsmanagement sowie zur Entlastung des Ehrenamtes.

### 1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landessportbund Berlin entscheidet gegenüber den Zuwendungsempfängern aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushalt des Landessportbunds Berlin dafür vorgesehenen und zur Verfügung stehenden Mittel.

## 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Berliner Sportvereine und Sportfachverbände, die

- a. als Mitgliedsorganisation des Landessportbunds Berlin gelten oder Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbunds Berlin sind.
- b. den Nachweis der Gemeinnützigkeit und sportlichen Förderungswürdigkeit<sup>1</sup> erbringen.
- c. eine Erhebung zeitgemäßer Vereinsbeiträge (DKLB) vorweisen.

---

<sup>1</sup> kraft Sportförderungsgesetz

### **3 Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **3.1**

Eine Bewilligung erfolgt nur für Personalstellen, deren Gesamtfinanzierung gesichert erscheint. Mit dem Einsatz darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein.

#### **3.2**

Eine Förderung von Projekten setzt eine Eigenleistung der Empfänger von mindestens 50% voraus. In besonderen Fällen kann davon abgewichen werden, sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss diesem zustimmt.

#### **3.3**

Als förderfähig sind jene Personalkosten anzusehen, deren vollständiger Einsatz im Zeitraum von der Bewilligung der Maßnahme bis 31. Dezember des Förderjahrs erfolgt.

### **4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Eine Zuwendung wird zur Deckung des Fehlbedarfs der Ausgaben gewährt.

### **5 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

#### **5.1**

Die Sportvereine und Sportfachverbände beantragen die Zuwendung fristgerecht 4 Wochen vor Einsatzbeginn mit einer ausreichenden Bewerbung und einem detaillierten Finanzierungsplan auf dem vom Landessportbund Berlin herausgegebenen Vordruck (Antragsformular). In Sonderfällen kann eine verkürzte Frist vereinbart werden.

#### **5.2**

Der Landessportbund Berlin bewilligt die Zuwendung nach diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsentwicklung für den Bewilligungszeitraum, der das jeweilige Kalenderjahr umfasst.

### 5.3

Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsentwicklung im Kiez sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

## 6 Auszahlung

### 6.1

Der Landessportbund Berlin zahlt die Zuwendungen erst aus, wenn die zu fördernde Organisation sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat, die Einverständniserklärung beim Landessportbund Berlin eingegangen ist und die Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Landessportbund Berlin erfolgte.

### 6.2

Die Auszahlung einer Teilsumme der Gesamtförderung von max. 50% wird in Form eines seitens des Zuwendungsempfängers zu stellenden Mittelabrufs angefordert und infolgedessen durch den Landessportbund Berlin übermittelt.

### 6.3

Treten nach der Antragsstellung durch die Sportvereine/-fachverbände erhebliche Änderungen bei der Finanzierung der Maßnahme auf (Wegfall von Eigenleistungen), gilt es als verpflichtend, den Landessportbund Berlin unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Eine Verwehrung oder Rückforderung der Zuwendung ist vorbehalten.

## 7 Nachweis der Verwendung

### 7.1

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Zuwendungsprojekts oder nach vereinbarter Terminsetzung einzureichen.

### 7.2

Es wird regelmäßig ein einfacher zahlenmäßiger Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Anlage: Lohnjournal), entsprechend

des vorgelegten Finanzierungsplans im Antragsformular, ohne Vorlage von Originalbelegen, Unterlagen und Verträgen.

### 7.3

Der Landessportbund Berlin kann in Einzelfällen die Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises verlangen.

## 8 Allgemeine Verwendungsrichtlinien

Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsentwicklung im Kiez sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

## 9 Inkrafttreten

Die besonderen Verwendungsrichtlinien sind ab dem 01.01.2022 gültig.